SATZUNG

*des **Fördervereins "Grundschule Oberstdorf"***

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Oberstdorf". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Grundschule Oberstdorf e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Oberstdorf.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert die schulischen Belange der Grundschule Oberstdorf, insbesondere die Neugestaltung des Schulgrundstücks u.a.m. Der Satzungszweck wird durch Sammeln von Geldspenden und Mitgliedsbeiträgen sowie durch Erlöse von Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche, aber auch juristische Personen und Förderer werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei nichtvolljährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Antrag von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die nicht volljährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 18 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei nicht volljährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung auch von dem (den) gesetzlichen Vertreter (n) zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darferst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und 2 Beisitzern. Die Beisitzer sind aus den gewählten Elternsprechern zu benennen. In den Vorstand dürfen keine Lehrkräfte gewählt werden, die

an der Grundschule Oberstdorf tätig sind, um eine unvoreingenommene Grundschulunterstützung zu erreichen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt.
Turnusmäßig sollen der
- l. Vorsitzende
- Kassenwart

in den ungeraden Jahren gewählt werden (erstmals im Jahr l999) -
der
- 2. Vorsitzende
- Schriftführer
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit

in den geraden Jahren gewählt werden (erstmals im Jahr 1998).

Die beiden Beisitzer aus den gewählten Elternsprechern sind jedes Jahr im Anschluß an die Elternbeiratswahlen neu zu benennen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder einzeln vertretungsbefugt ist.

Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, daß sie bei Rechtsgeschäften, - die den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins betreffen -, von mehr als DM 2.ooo,~ verpflichtet sind, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollten Gründe angegeben werden.

§ 8 **Einberufung** von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung im Allgäuer Anzeigeblatt einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und 2x1 Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche zu 9/lo der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ **lo Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ **11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das

Vermögen des Vereins an den Markt Oberstdorf, der es für Zwecke der Grundschule Oberstdorf zu verwenden hat.

Oberstdorf, den 16. Juni 1994